

**WASSERVERBAND
GARBSEN-NEUSTADT
a. RBGE.**

Satzung vom 05. September 1996

Gem. Beschluss durch
den Ausschuss des Verbandes
vom 25. Juni 1996

Zusammenfassung des Satzungswortlautes, der sich aus der Satzung vom 05.09.1996 und den nachstehenden Satzungsänderungen ergibt:

1. Satzungsänderung vom 04.08.1998 gem. Beschluss durch den Ausschuss am 23.06.1998
2. Satzungsänderung vom 08.02.2002 gem. Beschluss durch den Ausschuss am 04.12.2001
3. Satzungsänderung vom 08.01.2003 gem. Beschluss durch den Ausschuss am 10.12.2002
4. Satzungsänderung vom 15.12.2003 gem. Beschluss durch den Ausschuss am 18.06.2002
5. Satzungsänderung vom 07.08.2012 gem. Beschluss durch den Ausschuss am 26.06.2012
6. Satzungsänderung vom 27.11.2015 gem. Beschluss durch den Ausschuss am 03.11.2015
7. Satzungsänderung vom 09.09.2021 gem. Beschluss durch den Ausschuss am 06.07.2021

Stand: 08. Juli 2021 / th

Satzung
des
Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge.
Gehrbreite 10 - 12, 30823 Garbsen

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Verbandsschau
- § 6 Organe
- § 7 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 8 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 9 Sitzungen des Verbandsausschusses
- § 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses
- § 11 Amtszeit
- § 12 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 13 Wahl des Vorstandes
- § 14 Amtszeit des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Beschließen im Vorstand
- § 18 Aufgaben des/der Vorstandsvorstehers/in
- § 19 Geschäftsführer/in
- § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
- § 22 Wirtschaftsführung
- § 23 Wirtschaftsplan
- § 24 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 25 Rechnungslegung
- § 26 Prüfung der Jahresrechnung
- § 27 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- § 28 Beiträge, Beitragsverhältnis
- § 29 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 30 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 31 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 32 Anordnungsbefugnis
- § 33 Bekanntmachungen des Verbandes
- § 34 Änderung der Satzung
- § 35 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte
- § 36 Verschwiegenheitspflicht
- § 37 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge." und hat seinen Sitz in Garbsen in der Region Hannover.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte i. S. des Beamtenrahmengesetzes haben.

- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich über die Gemeinden:

Stadt Garbsen,

Stadt Neustadt a. Rbge. für den Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinden Neustadt a. Rbge., Poggenhagen und Suttorf,

Stadt Wunstorf für die Ortsteile Luthe und Kolenfeld,

Stadt Langenhagen für die Ortsteile Engelbostel, Godshorn (Schulenburger Mühle, im Norden vom Grundstück Röhrbein, Schulenburger Mühle 53, im Süden bis zum Grundstück Rabe, Schulenburger Mühle 27, einschließlich Schäferweg und dem Grundstück Dr. Koch, Berliner Allee 25/27) und Schulenburg,

Samtgemeinde Steimbke,

Stadt Barsinghausen für den Ortsteil Holtensen,

Samtgemeinde Schwarmstedt für den Bereich der Gemeinde Gilten Versorgungsbereich der Ortsteile Nienhagen und Suderbruch,

Stadt Seelze für den Stadtteil Dedensen,

Gemeinde Wedemark für den Ortsteil Resse.

- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel in runder Form ohne Bildzeichen, am Rand mit der Umschrift "Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge."

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
2. die Bereitstellung von Löschwasser - s. auch § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung -,
3. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers,

Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. ...

4. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
5. die Durchführung und Wahrnehmung artverwandter Aufgaben im Sinne des § 2 WVG – zulässige Aufgaben -,
6. diese Aufgaben zu fördern, zu überwachen und im Einzelfall für Dritte einschließlich der Beteiligung an zweckdienlichen Gesellschaften wahrzunehmen.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts (Korporative Mitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder nach den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) und den ergänzenden Bestimmungen - Versorgungsbedingungen und Preise - des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. in der jeweils geltenden Fassung mit Trinkwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen. Er hat insbesondere die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Der Verband hält für seine Mitglieder Löschwasser nach § 2 Abs. 2 in dem Umfang bereit, wie es die historisch gewachsene Leitungskonfiguration technisch leistet und den hygienisch einwandfreien Versorgungsbetrieb nicht nachteilig beeinflusst.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Grundplan und den ergänzenden Plänen.

(WVG § 5)

§ 5

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

(WVG § 44)

§ 6**Organe**

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

(WVG §46)

§ 7**Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung, Erweiterung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragsplänen,
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
6. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Wasserverband,
8. er beschließt ausschließlich über die Ergänzenden Bestimmungen des WVG zur AVBWasserV, dem Preisblatt sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB),
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 8**Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden stellen bis zu 10.000 Einwohnern je ein Verbandsausschussmitglied und für jede angefangenen 10.000 Einwohner ein weiteres Ausschussmitglied. Für jedes ordentliche Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter gestellt.
- (2) Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl und Feststellung der Zahl der Ausschusssitze zählen in den Städten und Gemeinden, die nur mit einem Teil ihres Gebietes dem Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge. angehören, nur die Einwohner im Versorgungsbereich des Wasserverbandes. Maßgebend als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30. Juni vor der Kommunalwahl. Die in den Ausschuss zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter müssen in den Stadt- bzw. Ortsteilen ansässig sein, die im Versorgungsbereich des Verbandes liegen. Hauptverwaltungsbeamte und deren Stellvertreter sind von der Residenzpflicht im Versorgungsbereich des Verbandes ausgenommen. Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. ...

- (3) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten auf Antrag Ersatz ihrer baren Auslagen.
 - (4) Ordentliche Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Ausschussmitglieder sein. Falls Ausschussmitglieder oder ihre Stellvertreter nach §§ 12 und 13 in den Vorstand zum Verbandsvorsteher oder zu seinem Stellvertreter gewählt werden, so scheiden sie aus dem Ausschuss aus. Die nach § 8 Abs. 1 betroffenen Mitgliedsgemeinden stellen ein neues Ausschussmitglied bzw. einen Stellvertreter.
 - (5) Kein Mitglied darf mehr als 2/5 der Ausschussmitglieder stellen.
- (WVG §§ 48, 49)

§ 9

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die ordentlichen Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich oder elektronisch mit mindestens 10 Tagen Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher hat den Verbandsausschuss außerdem einzuberufen, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Wenn ein ordentliches Mitglied am Erscheinen verhindert ist, so teilt es dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher lädt den Stellvertreter, der aber auch von dem ordentlichen Ausschussmitglied unmittelbar mit seiner Vertretung beauftragt werden kann. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Er und die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

(WVG §§ 48, 50)

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen worden sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Über die Sitzung des Verbandsausschusses und die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben sind.

(WVG § 48)

§ 11

Amtszeit

- (1) Das Amt des Ausschusses endet mit dem Ablauf der kommunalen Wahlperiode der Mitgliedsge-
meinden.
 - (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt für den Rest der
Amtszeit ein nach § 8 Abs. 1 von der betroffenen Gemeinde neu zu wählendes Mitglied ein.
 - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (WVG § 49)

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Personen.
- (2) Für jedes Mitglied des Vorstandes wählt der Verbandsausschuss aus seiner Mitte je e i n Stell-
vertreter für den Fall, dass das Vorstandsmitglied verhindert ist. Dieser Stellvertreter hat nur eine
Stimme im Vorstand, wenn das ordentliche Mitglied, das er vertritt, nicht teilnimmt.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher
und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.

Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter verteilen sich auf die

Stadt Garbsen	= 3 Mitglieder
Stadt Neustadt a. Rbge.	= 1 Mitglied
Stadt Wunstorf	= 1 Mitglied
Stadt Langenhagen	= 1 Mitglied
die übrigen Gemeinden	= 1 Mitglied

Der Verbandsvorsteher sollte von den gewählten Vorstandsmitgliedern der Stadt Garbsen, sein
Stellvertreter aus dem Versorgungsbereich der Stadt Neustadt a. Rbge. gestellt werden.

(WVG §§ 52, 53)

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Stimmen die ordentlichen
und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und den stellver-
tretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(WVG §§ 52, 53)

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Das Amt des Vorstandes endet ein Jahr nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode für die Mitgliedsgemeinden.
 - (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
 - (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (WVG § 53)

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss der Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführer berufen ist.
 Er beschließt insbesondere über
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und den Höchstbetrag der Kassenkredite,
 3. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 4. Verträge, die nicht in den Bereich der laufenden Verwaltung fallen und die nicht durch § 18 (2) und/oder Geschäftsordnung dem Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer zugewiesen sind,
 5. die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
 6. den Erlass einer Geschäftsordnung,
 7. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie des kaufmännischen und technischen Leiters.
 8. die Aufnahme, Erweiterung und Entlassung der Mitgliedschaft nach vorheriger Zustimmung durch den Verbandsausschuss.
- (2) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung und des technischen und des kaufmännischen Leiters. Der Vorstand kann einzelne Vorgänge aus dem Bereich der laufenden Verwaltung an sich ziehen.

Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. ...

(WVG § 54)

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens 10-tägiger Frist zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Im Jahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden. Er hat außerdem den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens z w e i Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(WVG § 56)

§ 17

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen hat und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

(WVG § 56)

§ 18

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses vor.
- (2) Ihm obliegen die Abschlüsse von Verträgen über 150.000 €, die bereits als Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind. Nachrichtlich wird der Vorstand auf seiner darauffolgenden Sitzung informiert.

Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. ...

- (3) Der Verbandsvorsteher ist stellvertretend für den Vorstand Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes unterhalb der Ebene der Geschäftsführung und des technischen bzw. kaufmännischen Leiters (siehe dazu § 15 Abs. 4).
- (4) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für Einstellungen und Entlassungen sowie für arbeitsrechtliche Maßnahmen in den Entgeltgruppen 10 und höher (Ausnahme: siehe § 15 Abs. 1 Nr. 7; Ergänzung: siehe § 19 Abs. 3).

§ 19

Geschäftsführer/in

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sofern diese nicht nach § 18 dem Verbandsvorsteher zugewiesen sind.
- (3) Der Geschäftsführer ist zuständig für Einstellungen und Entlassungen sowie für arbeitsrechtliche Maßnahmen in den Entgeltgruppen bis 9 sowie in allen Entgeltgruppen für Beurlaubungen, Fortbildungen, für Höhergruppierungen sowie für den Aufstieg in höhere Entgeltstufen bis zur Entgeltgruppe 9.
- (4) Weiteres regelt die Geschäftsordnung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6.

(WVG § 57)

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für seinen Zuständigkeitsbereich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung.

(WVG § 52)

§ 22

Wirtschaftsführung

- (1) Für den Wirtschaftsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht. Die Eigenbetriebsverordnung findet entsprechend Anwendung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65)

§ 23

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss soll den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachträge während des Geschäftsjahres festsetzen.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie dem Stellenplan.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die in dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand veranlasst unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 25**Jahresabschluss**

- (1) Der Verband erstellt den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen, kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, GuV, Anlagenspiegel, Lagebericht und Anhang entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Der Vorstand stellt durch Beschluss im neuen Geschäftsjahr den Jahresabschluss auf und legt ihn nach Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher und den Geschäftsführer dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

(WVG § 65)

§ 26**Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Verband beauftragt mit der Prüfung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftsprüfer.
- (2) Der Verband macht von den Regelungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Nds. AGWVG Gebrauch.

(WVG § 65)

§ 27**Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle des Wasserverbandstages zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit fest. Er legt den Jahresabschluss und den Bericht des Wirtschaftsprüfers und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

(WVG § 47)

§ 28**Beiträge, Beitragsverhältnis**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (2) Beiträge werden erhoben, soweit die Erträge aus den laufenden Entgelten, welche der Verband nach den Allgemeinen Versorgungsbedingungen und ergänzenden Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung auf privatrechtlicher Grundlage von den Anschlussnehmern erhält, die Aufwendungen und Ausgaben für die Versorgung (Beschaffung und Verteilung) mit Wasser nicht decken, die der Verband zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigt.

Diese Beiträge verteilen sich im Verhältnis der jährlich abgenommenen Wassermenge, die durch Wassermesseinrichtungen festgestellt wird.

Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. ...

- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl. Etwaige Überschüsse bei den Jahresabschlüssen dienen zum Ausgleich vorhandener Verlustvorträge und werden für Aufgaben des Verbandes verwendet.

(WVG §§ 28, 30)

§ 29

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Die Höhe des Säumniszuschlages erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften der Abgabenordnung, § 240 AO.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge unter Zugrundelegung der Beitragsleistungen des jeweiligen Vorjahres nach § 32 Abs. 1.

(WVG § 32)

§ 31

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden.

Über ihn entscheidet der Vorstand.

- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 32

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Geschäftsführung des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. §

Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. ...

70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 in den jeweils geltenden Fassungen.

(WVG § 68)

§ 33

Bekanntmachungen des Verbandes

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für die Region Hannover. Zudem können sie auch in regionalen Zeitungen erfolgen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden usw. genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(WVG § 67)

§ 34

Änderung der Satzung

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über eine Änderung der Satzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und in deren Amtsblatt zu verkünden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 35

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Wasserverband steht unter der Aufsicht der Region Hannover.

Der Wasserverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen, die den Restbuchwert **und** Marktwert von 500 € übersteigen
2. zur Aufnahme von Darlehen von insgesamt über 4.000.000,- € pro Jahr
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Bei Kassenkrediten entspricht der Höchstbetrag dem im Wirtschaftsplan festgesetzten Betrag.

Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. ...

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheit unberührt.

(WVG § 27)

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)